



Baselgia evangelica-refurmeda Engiadin'Ota
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER KIRCHEN UND RÄUMLICHKEITEN

Reglement zur Benützung der Kirchen und Räumlichkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Voraussetzungen für die Miete

Die Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin können für kirchliche Anlässe und für geeignete, der Örtlichkeit gezielte kulturelle Veranstaltungen gemietet werden (vgl. Empfehlungen zur Benützung von Kirchen für religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen des Kirchenrats vom 7. Dezember 1988, Kirchliche Gesetzessammlung Nr. 213).

1.2 Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten, die Geräte und das Mobiliar sind so abzugeben, wie sie übernommen worden sind. Putzmittel und Putzgeräte stehen zur Verfügung. Sämtliche Dekorationen müssen nach Gebrauch entfernt werden. Den Räumen und Einrichtungen sowie dem Mobiliar und den Geräten ist Sorge zu tragen. Für Beschädigungen haften die Benützenden solidarisch. Mit der Energie (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser etc.) ist sparsam umzugehen. In allen Räumen darf nicht geraucht werden. Ohne Rücksprache mit den Sigrist/in darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt oder im Freien benützt werden. Fahrzeuge können innerhalb der markierten Felder vor und neben dem Kirchgemeindehaus parkiert werden; weitere Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen oder an den nächsten Raumbenützer weitergereicht werden.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

In der Eglise au bois in St. Moritz, in den Kirchen San Gian in Celerina, Fextal in Sils/Segl, San Peter in Samedan, San Andrea in La Punt sowie die Kirche in Susauna können sowohl kirchliche als auch kulturelle Anlässe nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober durchgeführt werden. Alle anderen Kirchen dürfen über das ganze Jahr genutzt werden.

1.4 Blumen und Dekoration

Für Blumenschmuck und sonstige Dekorationen müssen die Benutzer selbst sorgen und am Ende der Veranstaltung entsorgen. Es dürfen keine Blumen oder Girlanden an Türen, Wänden oder Bänke befestigt werden. Diesbezüglich müssen die vorhandenen Vorrichtungen benutzt werden.

1.5 Fotografieren mit Blitz und Filmaufnahmen mit Videoscheinwerfern

In den Kirchen San Gian in Celerina und Fex in Sils/Segl ist das Fotografieren mit Blitz und das Filmen mit Videoscheinwerfer aus denkmalpflegerischen Vorgaben verboten.

1.6 Temperatur und Klima in den Kirchen

Das vorgegebene übliche Klima / die übliche Temperatur in den jeweiligen Kirchen darf nicht verändert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

II. Anlässe

2.1 Leitung der kirchlichen Anlässe

Trauungen, Abdankungen und ähnliche gottesdienstliche Feiern müssen grundsätzlich von einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person der reformierten Landeskirchen oder Römisch-katholischen Kirche geleitet werden, oder die Angehörigkeit der Gemeinschaft Ökumenischer Rat der Kirchen, aufweisen.

2.2 Für Angehörige der Ev.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin

Die Dienste des Pfarrers, des Organisten und Sigristen sowie die Benützung der gemeindeeigenen Kirchen für gottesdienstliche Feiern sind für Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin und ihre direkten Nachkommen unentgeltlich, sofern diese Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind.

2.3 Für Zweitwohnungsbesitzer oder Stammgäste mit besonderem Bezug zur Kirchgemeinde

Für die Benützung der Kirchen, für die Dienste des Pfarrers, des Organisten und Sigristen für Kasualien durch Zweitwohnungsbesitzer mit besonderem Bezug zur Kirchgemeinde, wird ein Pauschalbetrag von mindestens CHF 700.00 in Rechnung gestellt. Vorausgesetzt, die Zweitwohnungsbesitzer sind Mitglieder einer Evang.-ref. Landeskirche und die Kasualien werden durch Pfarrpersonen der Evang.-ref. Kirchgemeinde durchgeführt.

2.4 Für Auswärtige und Einheimische, welche nicht Mitglied einer Evang.-reformierte Landeskirche sind

Für Auswärtige und welche nicht Mitglied einer Evangelisch-reformierte Landeskirche sind, kostet die Benützung der Kirchen gemäss Tarifordnung zur Vermietung von Kirchen und Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin.

Die Dienste des Sigristen, des Ortspfarrers und Organisten sind nicht im Mietpreis enthalten. Die Ansätze sind in der Tarifordnung ersichtlich.

Ist die Organisation für den Pfarrer sehr aufwändig, werden zusätzlich CHF 100.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

2.5 Bestattung und Trauerfeier von ausgetretenen Mitgliedern

Aus der Evangelisch-reformiert Kirche Ausgetretene haben grundsätzlich kein Anrecht auf eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier. Wenn die anfragende Person mit dem Verstorbenen nahe verwandt und zugleich selbst Mitglied der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin ist, findet ein klärendes Gespräch statt, bei schwierigen Umständen unter bei Bezug des Kirchgemeindepräsidiums.

Wenn der Wunsch nach einer Trauerfeier vorhanden ist, kann das Pfarramt aus seelsorgerlichen Gründen eine kirchliche Bestattung/Trauerfeier in gewohntem Rahmen anbieten. Im Mittelpunkt steht der Trost an die Hinterbliebenen im Rahmen der christlichen Tradition. Zu Beginn des

Gottesdienstes wird kommuniziert, dass der Verstorbene ausgetreten war und weshalb trotzdem eine Abschiedsfeier stattfindet. Der Todesfall eines Ausgetretenen ist keine Kasualhandlung und wird nicht in die Kirchenbücher eingetragen.

Die nächsten Angehörigen haben nach Möglichkeit folgenden Solidaritätsbeitrag zu entrichten (Kirche, Pfarrer/-in, Organist/-in, Sigrist/in, etc.), auch wenn sie selber Mitglied einer Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde sind: Mittlerer Kirchensteuerbetrag der letzten fünf Jahre des Verstorbenen, Mindestbetrag Fr. 950.-. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

III. Kulturelle Anlässe in Kirchen

3.1. Anlässe einheimischer Vereine

Einheimische Vereine (z.B. Musikschule, St. Moritz Cultur, Jodelchörli, Chöre und Musikvereine etc.) können die Kirchen für kulturelle Anlässe unentgeltlich benützen.

Für den Aufwand der Sigristen wird ein Pauschalbetrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

3.2. Anlässe auswärtiger Veranstalter

Für auswärtige Veranstalter wird die Benützung der Kirchen gemäss Tarifordnung zur Vermietung von Kirchen und Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin.

Die Dienste des Sigristen oder Organisten sind nicht im Mietpreis enthalten. Die Ansätze sind in der Tarifordnung ersichtlich.

Bei Benefizveranstaltungen kann der Kirchgemeindevorstand die Mietgebühr ermässigen. Ein entsprechendes Gesuch muss frühzeitig eingereicht werden.

3.3 Übrige Anlässe und Ausstellungen

Für Kunstausstellungen in den Kirchen werden für die Künstler Pauschalpreise gemäss Tarifordnung und je nach Dauer der Ausstellung in Rechnung gestellt.

Für Ausstellungen in der Kirche St. Moritz Dorf können die Schallpaneele an der Rückwand nur durch eine von der Kirchgemeinde Oberengadin beauftragte Firma entfernt werden. Es wird ein Pauschalpreis gemäss Tarifordnung für das Ab- und Aufbauen sowie das Lagern der Schallpaneele, erhoben.

Gesuche mit einem detaillierten Konzept müssen frühzeitig dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

IV. Anfragen, Reservation und Bezahlung

4.1 Anfragen und Reservation

Anfragen für die Benützung der Kirchen sind über dem Reservationstool oder schriftlich an die Kirchgemeindeverwaltung zu richten. Anfragen für Kunstausstellungen müssen mittels Konzept frühzeitig dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden. In Zweifelsfällen und bei

Unklarheiten entscheidet der Kirchgemeindevorstand letztinstanzlich über Benützungsgesuche.

Die Kirchgemeindevverwaltung, bzw. der Kirchgemeindevorstand kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen oder die Anzahl der Veranstaltungen beschränken. Bei Nichteinhaltung des Reglements kann die Verwaltung, bzw. der Kirchgemeindevorstand die Bewilligung widerrufen oder künftig eine Bewilligung verweigern.

Die Benützer müssen mindestens eine Woche vor dem Anlass mit den zuständigen Sigristen Kontakt aufnehmen und diesen informieren.

4.2 Bezahlung

Eine allfällige Gebühr ist nach Rechnungsstellung innerhalb 30 Tagen netto einzuzahlen. Die Reservierung gilt erst nach Eingang der Zahlung und schriftlicher Bestätigung durch die Kirchgemeindevverwaltung als definitiv. Für Schäden an Räumen und Einrichtungen, die Auslagen für die Abfallentsorgung und die Kosten der Nachreinigung kann eine Kautions nach Ermessen erhoben werden. Gemeinnützige Organisationen, Organe der Evangelischen Landeskirche, ihr angegliederte Organisationen sowie die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus dem Kirchgemeindegebiet dürfen die Kirche kostenfrei benutzen. In begründeten Fällen kann der Kirchgemeindevorstand die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ohne damit Präzedenzfälle zu schaffen. Wird die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, kann die Bewilligung mit der Auflage versehen werden, dass für eine gemeinnützige oder soziale Kollekte gesammelt wird.

V. Haftung

Für Unfälle in den Räumen und deren Umgebung übernimmt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin keine Haftung. Die Veranstalter müssen selber eine entsprechende Versicherung abschliessen. Für Schäden an den Kirchen und Räumen während der Mietdauer haftet der Mieter.

VI. Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung obliegt dem Kirchgemeindevorstand die Verantwortung über die Verwaltung, Vermietung und den Unterhalt der kirchlichen Gebäude. Sollten Gesuche für Veranstaltungen eingereicht werden, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet ausschliesslich der Kirchgemeindevorstand. Das Gleiche gilt für eingegangene Ausnahmegesuche. Die Tarifordnung zur Benützung der Kirchen und Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin ist Bestandteil des vorliegenden Benützungsreglements.

Das vorliegende Reglement wurde vom Kirchgemeindevorstand an seiner Sitzung vom 04.09.2018 revidiert und tritt per 04.09.2018 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin

Der Kirchgemeindepäsident:

Sign. G. D. Ratti

Gian Duri Ratti

Der Aktuar, Geschäftsführer

Sign. D. Schwenninger

Duri Schwenninger